

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 13. April 2016

Nr. 15

Inhalt	Seite
01.03.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2016	272
07.03.2016 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2016	275
16.03.2016 - Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim	278
05.04.2016 - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen von Station 1695 bis Station 0338, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Söhle	283
05.04.2016 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)	284
05.04.2016 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem	285
07.04.2016 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen	286
08.04.2016 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	290
12.04.2016 - Berichtigung des Flächennutzungsplanes, Samtgemeinde Sibbesse	291
12.04.2016 - Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 219-LK HI (Landkreis Hildesheim) mit Wirkung vom 01.05.2016	293
13.04.2016 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	294

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 01.03.2016 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.939.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.221.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.672.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.631.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	601.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	303.300,00 €

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.274.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.535.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 435.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 130,286630587
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 20,712140755 v. H.
(Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 01.03.2016

...S


gez. Schulz
(Samtgemeindebürgermeister)

HAUSHALTSSATZUNG

des
Flecken Duingen
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 07.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.538.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.538.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.339.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	460.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	596.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	130.200,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.400,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

2.960.000,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.960.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 130.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 375.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 07.03.2016

gez. Krumfuß
(Bürgermeister)

L.S.

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

Verkündung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.04.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.04.2016 bis 22.04.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2,
31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, 12.04.2016
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 434) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

(1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler haben gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Ziff.1-4 i.V.m. Abs. 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der Kosten für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.

(2) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(3) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde.

Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein.

Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Hildesheim festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

(4) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.

(5) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehrplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, die nach dem Runderlass des MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ durchgeführt werden. Dabei sind die Praktikumsbetriebe so zu wählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u.ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür, Theaterfahrten u.ä.).

Fahrten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb. Die dafür entstehenden Kosten sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern Sachkosten, die vom jeweiligen Schulträger zu zahlen sind.

(6) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 für den Weg zur Praktikumsstelle.

Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die innerhalb des Landkreises Hildesheim im jeweiligen Schuljahr ausgegeben oder erstattet wird. Der Jahresbetrag der teuersten Zeitkarte wird durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Praktikumsstage multipliziert.

(7) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, soweit unmittelbar durch den Landkreis Hildesheim gestellte Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei mittelbaren Beförderungsleistungen (Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr) kann auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

§ 2 Mindestentfernung

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

§ 3 Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels

(1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:

1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 45 Minuten,
2. für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen 60 Minuten,
3. für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, der Gesamtschulen und der Berufseinstiegschule (BEK, BVJ) sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 4 NSchG genannten Berufsfachschulen 90 Minuten.

(3) Bei dem Besuch von Schulen mit einem vom Regelfall abweichenden Bildungsgang (besonderer Bildungsgang), von Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, von Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 160, 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.

(4) Soweit Schulen außerhalb des Landkreisgebietes besucht werden sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika kann die in Abs. 3 genannte Zeit überschritten werden.

(5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

§ 4

Beförderungsmittel

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.

(2) Wird zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt, werden die notwendigen Aufwendungen gem. § 6 auf Antrag erstattet.

§ 5

Fahrtenrahmen und Wartezeiten

(1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr gilt als sichergestellt, wenn

1. Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
2. Schülerinnen und Schülern des Primarbereiches a) der Förderschulen und b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
3. Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
4. Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,

zur Verfügung stehen.

(2) Im Rahmen des Beförderungsumfanges nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:

1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches

vor Unterrichtsbeginn bis zu	20 Minuten
nach Unterrichtsende bis zu	45 Minuten

2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler

vor Unterrichtsbeginn bis zu	40 Minuten
nach Unterrichtsende bis zu	60 Minuten.

(3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Gültigkeit besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

§ 6

Notwendige Aufwendungen

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer,
3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 € je gefahrenem Kilometer.

(2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 7 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Schule, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim unter Verwendung der in den Schulen vorhandenen hierfür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus der

Stadt Hildesheim sind die Anträge bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Schulen und Sport, Postfach, 31132 Hildesheim, einzureichen. Bei der Frist "31.10. eines jeden Jahres" handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gem. § 6 erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.08.2008 außer Kraft.

Hildesheim, den 16. März 2016

Landkreis Hildesheim


Wegner
Landrat

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Kreisstraße 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen von Station 1695 bis Station 0338, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Söhlde

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Ausbau der Kreisstraße 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen von Station 1695 bis Station 0338, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Söhlde, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 05.04.2016

Im Auftrag



Höppner

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)

Aufgrund der § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende 2. Änderung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	Euro 205
stellv. Stadtbrandmeister	Euro 82
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	Euro 54
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	Euro 31
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	Euro 41
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	Euro 10
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	Euro 130
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	Euro 65
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	Euro 15
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	Euro 20
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	Euro 13
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	Euro 8
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	Euro 15
Stadtsicherheitsbeauftragter	Euro 15
Stadtausbilder	Euro 20
Stadtjugendwart	Euro 20
Ortsjugendwart	Euro 15
Atenschutzbeauftragter	Euro 15

II. Abschnitt

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Bockenem, den 05.04.2016

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Rainer Block



Az.: 37.10.10

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem beschlossen.

I. Abschnitt

Die §§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bockenem. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Bockenem, Bönnien, Bornum am Harz, Bültum, Hary, Groß- und Klein lIde, Königsdahlum gemeinsam mit Wohlenhausen, Mahlum, Nette, Ortshausen gemeinsam mit Jerze, Schlewecke für die Ortschaften Schlewecke und Werder, Störy, Upstedt und Volkersheim unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Eine Ortsfeuerwehr kann für mehrere Ortschaften zuständig sein. In jeder Ortschaft ist ein Feuerwehrstandort zulässig. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

II. Abschnitt

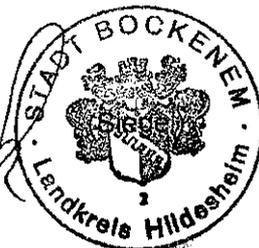
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Bockenem, den 05.04.2016

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Rainer Block



Az.: 37.10.10

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 07. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren und Kostenersatz erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
3. freiwillige Einsätze, wie insbesondere
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Abspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, ist der Betreiber der Brandmeldeanlage gebühren- oder kostenerstattungspflichtig.

(2) Wird ein Einsatz von mehreren Personen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften jedoch als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach den Abs. 2 bis 6 sowie nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz einer Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt

1. bei den Personalkosten mit dem Zeitpunkt der Alarmierung
2. bei den Fahrzeug- und Gerätekosten mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus

und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

(4) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

(5) Bei den Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräten enthalten.

(6) Die Sachkosten, wie u.a. Schaummittel, Ölbindemittel und Löschwasser werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(7) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich durch die Feuerwehreinsatzleitstelle. Über den benötigten Personal- und Fahrzeugbedarf entscheidet die Einsatzleitung.

(8) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Vom Gebührenschuldner nicht geleistete Fälligkeiten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Diekholzen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Diekholzen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diekholzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben samt Kosten- und Gebührentarif vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert am 06. November 2003, außer Kraft.

Anlage: Kosten- und Gebührentarif

Diekholzen, den 07. April 2016



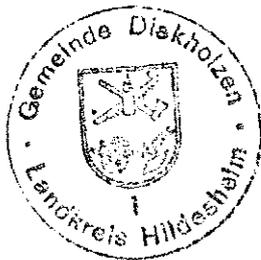
Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

**Anlage Kosten- und Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Diekholzen vom 07. April 2016**

Kosten-/ Gebührentatbestände	Kosten- u. Gebührensatz/ Std.
1. Personaleinsatz	
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1 Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1-3	46,00 Euro
1.1.2 Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4	20,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1 Fahrzeuggruppe 1 LF 10 HLF TLF	130,00 Euro
2.2 Fahrzeuggruppe 2 LF 8 TSF TSF-W	80,00 Euro
2.3 Fahrzeuggruppe 3 MTW ELW	60,00 Euro
2.4 Fahrzeuggruppe 4 Anhänger	20,00 Euro

Diekholzen, den 07. April 2016



Dieckhoff-Hübinger

Birgit Dieckhoff-Hübinger
Bürgermeisterin

Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)
am 18.04.2016**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 11.02.2016**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Jahresabschluss 2015**
Bericht der Verwaltung
- 5. Haushalt 2016**
- Antrag und Anfrage vom 11.02.2016 der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen
- Beantwortung der Anfrage vom 11.03.2016
- 6. Mitteilung der Verwaltung**
- 7. Anfragen**

Hildesheim, den 08.04.2016

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Rosemann**

BEKANNTMACHUNG

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

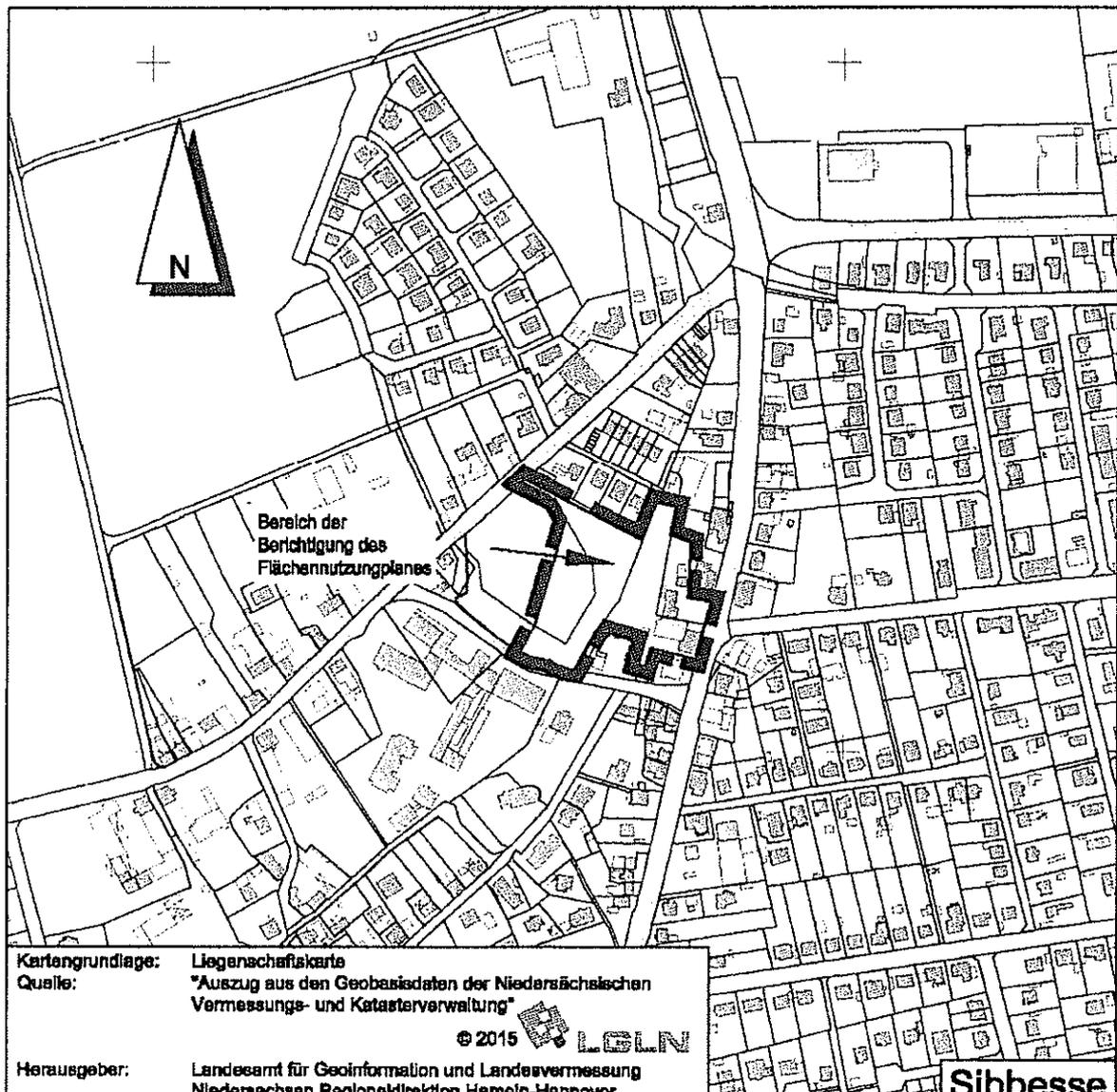
Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 gemäß § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 14 „Ortsmitte Sibbesse“ mit Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 10 „Am Bürgerpark“ als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 28.10.2015 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ist der Bebauungsplan Nr. 14 „Ortsmitte Sibbesse“ mit Teilplanaufhebung der Bebauungspläne Nr. 10 „Am Bürgerpark“ rechtsverbindlich geworden.

Da der Bebauungsplan Nr. 14 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 14 angepasst worden. Der Rat der Samtgemeinde Sibbesse hat am 12.02.2016 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet der Berichtigung liegt im Ortszentrum Sibbesse westlich der Hauptstraße und nördlich der Schulstraße. Der Geltungsbereich wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Inhalt der Berichtigung

Neugestaltung der Ortsmitte Sibbesse durch Errichtung eines Fachmarkt- und Dienstleistungszentrums, zusätzlich die Ermöglichung der Errichtung eines neuen Rathauses

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Verwaltung der Samtgemeinde Sibbesse (Zimmer Nr. 6 - Frau Woyciechowski), Friedrich – Lücke – Platz 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

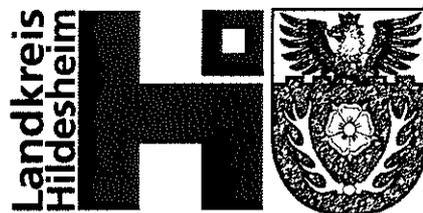
Jedermann kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.



(Schneider)

Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 219-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Stefan Schneider, Am Gehlenbach 6 in 31832 Springe/Eldagsen

T.: 05044/8826893 o. 0160/94844074, Fax: 05044/8826894

Email: schornsteinfegermeister-schneider@outlook.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.05.2016** neu bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen der Ortsteile Betheln, Eddinghausen und Haus Escherde der Gemeinde Betheln, Teile des Ortsteils Elze sowie alle Straßen der Ortsteile Sorsum, Wittenburg und Wülfingen der Stadt Elze, Teile der Ortsteile Burgstemmen und Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Adensen, Hallerburg und Mahlernten der Gemeinde Nordstemmen.

Landkreis Hildesheim, den 12.04.2016

FD 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

**Am Donnerstag, dem 21.04.2016, um 16.00 Uhr, findet im
Mehrzweckraum (Gebäudeteil B, Ebene 0) des St. Bernward Krankenhaus Hildesheim,
Treibestr. 9, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 25.02.2016 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Präsentation des St. Bernward Krankenhaus Hildesheim
5. Infektionskrankheiten bei Flüchtlingen / Asylbewerbern
- Mündl. Bericht der Verwaltung
6. Sachstandsbericht zum Produkt „Leistungen nach dem AsylbLG“
- Mündl. Bericht der Verwaltung
7. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF®)
- Vierter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2014 bis 31.08.2015
- Vorlage Nr. 1077 / XVII
8. Berichterstattung über die Tätigkeiten der Täterberatungseinrichtung „Wendepunkt“, Träger KWABSOS e.V.
- Vorlage Nr. 1075 / XVII
9. Tätigkeitsbericht des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Hildesheim
- Vorlage Nr. 1083 / XVII
10. Entwicklung der Aufwendungen und Steuerung im Bereich der Sozialhilfe
- Vorlage Nr. 1035 / XVII
11. Antrag des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. auf Erhöhung der finanziellen Förderung für die Migrationsarbeit vom 29.10.2015
- Vorlage Nr. 1039 / XVII
12. Mitteilungen der Verwaltung

13. Anfragen

Hildesheim, d. 13.04.2016

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schmidt